

Beschlußempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksache 12/7880 —

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung einer Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung

A. Problem

In Berlin wird im Rathaus Schöneberg eine Stiftung errichtet, die an Leben und Werk von Bundeskanzler Willy Brandt erinnern soll. Träger soll eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, die Bundeskanzler-Willy-Brandt-Stiftung, werden.

Das Errichtungsgesetz enthält insbesondere Bestimmungen über den Stiftungszweck, das Stiftungsvermögen sowie Organe der Stiftung und deren Aufgaben.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Änderung.

**Einstimmigkeit im Ausschuß bei Abwesenheit der Gruppen
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste**

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für die zur Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlichen Mittel hat der Bund einzustehen (1995: 1 Mio. DM; 1996 1 Mio. DM).

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksache 12/7880 — unter Berücksichtigung folgender Änderung anzunehmen:

§ 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

Aufsicht, Haushalt, Rechnungsprüfung

(1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums des Innern.

Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben wird die Stiftung durch das Bundesarchiv unterstützt; Art und Umfang regelt das Bundesministerium des Innern im Benehmen mit dem Kuratorium und dem Willy-Brandt-Archiv im Archiv der sozialen Demokratie der Friedrich-Ebert-Stiftung.

(2) Für die Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Stiftung finden die für die Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.“

Bonn, den 27. Juni 1994

Der Innenausschuß

Wolfgang Lüder

Stellvertr. Vorsitzender

Erwin Marschewski

Berichterstatter

Gerd Wartenberg (Berlin)

Dr. Burkhard Hirsch

**Bericht der Abgeordneten Erwin Marschewski, Gerd Wartenberg (Berlin)
und Dr. Burkhard Hirsch**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. wurde in der 233. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Juni 1994 an den Innenausschuß federführend, an den Rechtsausschuß zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß zur Beratung gemäß § 96 GO überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat am 23. Juni 1994 einvernehmlich beschlossen, auf die Abgabe eines Votums zu verzichten.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 101. Sitzung am 23. Juni 1994 beraten und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste beschlossen, dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der aus der Beschlußempfehlung ersichtlichen Änderung zuzustimmen.

Einstimmig bei Abwesenheit der Gruppen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der PDS/Linke Liste wurde zudem der folgende Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. angenommen:

„Ergänzung der Begründung zu § 2 in Drucksache 12/7880:

Es wird folgender Satz am Ende der Begründung zu § 2 zusätzlich eingefügt: Die Mitwirkungsrechte des Beirats gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes und § 9 Abs. 2 des Vertrags vom 1. Juni 1994 gelten auch für Entscheidungen über die Beschäftigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.“

Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf und seine Begründung nicht abgeändert hat, wird auf die Begründung in Drucksache 12/7880 verwiesen.

Bonn, den 27. Juni 1994

Erwin Marschewski
Berichterstatter

Gerd Wartenberg (Berlin)

Dr. Burkhard Hirsch

